

BVwVfG § 44

Nichtigkeit des Verwaltungsaktes, auch zu beachten von Vollstreckungspersonen wie, Polizeibeamte u.ä.

Die Justiz nutzt die Unkenntnis der Bürger mit juristischen Fachbegriffen aus. Die tatsächlichen Verantwortlichen , wie Richter, Staatsanwälte und Rechtspfleger leisten bisher auf Haftbefehlen, Urteilen, Beschlüsse usw. keine Unterschrift. Wurden nur mit dem Familiennamen genannt und Justizangestellte werden rechtswidrig vor-geschoben um Beglaubigungen vorzunehmen, sie täuschen damit Rechtswirksamkeit vor.

Die Polizei und andere Behörden folgten bisher rechtswidrig diesen rechtswidrigen und nichtigen Verwaltungsakt.

Der Grund für die fehlende Unterschrift der tatsächlichen Verantwortlichen ist in der fehlenden Staatshaftung zu suchen. Jeder sog. Beamte haftet danach persönlich und mit seinem eigenen Privatvermögen. Nach § 839 BGB. Es wundert also nicht warum z.B Richter Urteile, die weitreichende Folgen haben können, nicht unterschreiben.

Da diese Vorgehensweise aber nicht nur im Einzelfall so gehandhabt, sondern grundsätzlich so gehandhabt wird, ist der Willkür Tür und Tor geöffnet, denn es gibt keine Verantwortlichen mehr, die zur Haftung herangezogen werden können, wenn die eigenhändige Unterschrift des Ausstellers, Verantwortlichen fehlt.

Die rechtlich zwingende Grundlage für die eigenhändige Unterschrift, finden wir in den §§ 126 BGB; (ranghöheres Recht); 315 ZPO; 275 II stopp; 12 RPfLG; 117 VWGO; und 37 II VWVfG (ius cogens). Hierbei ist zu beachten, dass es der ZPO, StPO, VWGO, VWfLG, u.v.a.m der Angabe der räumlichen Geltungsbereich mangelt. Gemäß der einschlägigen Rechtsprechung des BVerfGE sind solche Gesetze , daher nicht anwendbar und somit nichtig. Mangels Angabe des räumlichen Geltungsbereiches sind viele Gesetze überdies auch wegen des Verstoßes gegen dass sich aus Art 80 I 20 GG ergebene Bestimmungsverbot null und nichtig, darf auch deswegen, nach rechtsstaatlichen Grundsätzen, nicht danach verfahren werden.

Daher bei Hinweis auf ein Gesetz grundsätzlich prüfen, ob ein räumlicher Geltungsbereich angegeben ist.

Zur Schriftform gehört grundsätzlich die eigenhändige Unterschrift.

(cf. z.B. Urteil vom 6 Dezember 1988 BVerwGE 9 C 40.87; BVerfGE 81,32 Beschluss vom 27 Januar 2003 ; BVerfGE 1 B 19.02 NJ 2003 1544). Zwar hat der gemeinsame Senat des obersten Gerichtshöfe des Bundes entschieden, dass bei bestimmter Übermittlung bestimmter Schriftsätze auf elektronischem Wege der gesetzlichen Schriftformerfordernis unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne eigenhändige

Unterschriftgenüge getan ist, (Beschluss vom 05 April 200 GmS – OBG 1 / 98 Buchholz 310 § 81 VwGo Nr 15), dies gilt aber nur in den Fällen, in denen aus technischen Gründen die >Beifügung einer eigenhändigen Unterschrift unmöglich ist und nicht für die durch normale Briefpost übermittelten Schriftsätze , deren Unterzeichnung möglich und zumutbar ist. (vgl. Urteil 10 July 2002 VII B 6 / 02 BFH / NV 2002, 1597; Beschluss

Vom 27 Januar 2003 BVerwGE 1 B 92,02 a.a.o.).

Der Satz: „Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und gilt ohne Unterschrift“ , ist eine Lüge! Ohne Unterschrift tritt keine Rechtskraft oder Gültigkeit ein, außerdem verstößt er mangels Angabe einer entsprechenden Rechtsgrundlage, gegen dass sich aus Art 80 I 2 GG und § 37 I VWfG ergebende Bestimmungsverbot .

Dies gilt vor allem auch für gerichtliche Dokumente, Urteile, Beschlüsse, Vollstreckungstitel usw.

Bei Haftbefehlen , Hausdurchsuchungen oder sonstige Vollstreckungsmaßnahmen bedarf es daher auch grundsätzlich einer richterlichen Unterschrift. Unterschriften von Rechtspflegern sind hierbei nicht wirksam, da sie nicht über richterliche Kompetenz verfügen. Sie bestätigen mit ihrer Unterschrift lediglich, dass sie die vorliegende Ausfertigung angefertigt haben.

Die kommentierte Fassung der -Prozessordnung sagt eindeutig, „Unterschriften von Richtern müssen stets mit dem Namen oder zumindest so wiedergegeben werden, dass über ihre Identität kein Zweifel auftreten kann. Denn für die Zustellempfänger muß nachprüfbar sein, ob die Richter die an der Entscheidung mitgewirkt haben, die Urteile auch unterschrieben haben. Deshalb genügt insoweit die Angabe „gez. Unterschrift“ nicht.

(vgl. RGZ 159, 25,26 BGH Beschlüsse vom 14.,7.1965 – V II ZB 6 und 65 = VersR 1965, 1075 und vom 15.4.1970 – V III ZB 1 / 70 = VersR 1970, 623, vom 08.06.1972 – III ZB 7 / 72 = VersR 1972, 975, Urteil vom 26.10.1972 – V II ZR 63 / 72 = VersR 1973, 87)

Paraphen – Handzeichen sind keine rechtsgültige Unterschrift!

Eine eigenhändige Unterschrift liegt vor, wenn das Schriftstück mit vollem Namen unterzeichnet worden ist. Die Abkürzung des Namens - sog. Paraphe anstelle der Unterschrift genügt nicht. (BFH Beschluss vom 14 Januar 1972 III R 88 / 70, BFHE 104,497,BStBl II 1972, 427; Beschluss des Bundesgerichtshofes – BGH vom 13 >JuK 1967 I a ZB 1 / 67, neue juristische Wochenschrift – NJW – 1967,2310)

Die Unterzeichnung nur mit einer Paraphe lässt nicht erkennen, dass es sich um eine Erklärung des Unterzeichners handelt. Es wird zwar nicht die Lesbarkeit der Unterschrift verlangt, es muss aber die Identität des Unterschreibenden ausreichend, kennzeichnender, individueller Schriftzug sein, der einmalig ist, entsprechende

charakteristische Merkmale aufweist und sich als Unterschrift eines Namens darstellt. Es müssen mindestens einzelnen Buchstaben zu erkennen sein, weil es sonst an dem Merkmal einer Schrift überhaupt fehlt. (BGH Beschlüsse vom 31 März 1974 V II ZB 2 / 74 Betriebsberater - BB 1974, 717 höchstrichterliche Finanzrechtsprechung – HFR 1974,354 und vom 27 Oktober 1983 V II ZB 9 / 83 Versicherungsrecht VersR 1984,142)

Wird eine Erklärung mit einem Handzeichen unterschrieben , dass nur einen Buchstaben verdeutlicht, oder mit einer Buchstabenfolge die erkennbar als bewußte, oder gewollte Namenskürzung erscheint liegt keine Namensunterschrift im Rechtssinne vor „(st. Rspr. Vgl. BGH Beschluss vom 27 September 2005 V III ZB 105/ 04 – NJW 2005, 3775 unter II 2 a und b)“.

Das Drohen mit mehreren Zwangsmittel ist rechtswidrig .

§ 13 III Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG), ist ohne räumlichen Geltungsbereich also rechtsunwirksam. Die Androhung muss sich auf ein bestimmtes Zwangsmittel beziehen. Unzulässig ist die gleichzeitige Androhung mehrerer Zwangsmittel und die Androhung , mit der sich die Vollzugsbehörde, die Wahl zwischen mehreren Zwangsmittel vorbehält.

Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot Art 80 I 2 GG und § 37 I VwVfG.

Beamte haben immer die Pflicht sich auszuweisen

Artikel 6 PAG „ Polizeiaufgabengesetz“, Ausweispflicht für sog. Polizeibeamte (Dienstausweis).

Auf verlangen dass von einer Maßnahme betroffenen, hat die Polizei sich auszuweisen, soweit der Zweck der >Maßnahme dadurch nicht beeinträchtigt wird. Hierbei ist es wichtig die Daten des sog. Polizeibeamten zu sichern , damit kann man im späteren Verfahren einer Klage gegen die Polizei in einer Rechtsverletzung z.B. einreichen.

Niemand darf wegen einer Geldstrafe in Haft genommen werden. Auch eine EV „ Eidestattliche Versicherung“ ist nicht zulässig.

Nach Protokoll Nr 4 zum Schutze der Menschenrechte und Freiheiten (analog Art 6 II EMRK), durch das gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet werden, die nicht bereit in der Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll in der Fassung des Protokolls Mr 11 Straßburg , 16.9.1963 enthalten sind ist die Freiheitsentziehungen wegen zivilrechtlicher Schulden – und somit auch die Einleitung einer Beugehaft die Abgabe einer zivilrechtlichen EV, eine Menschenrechtsverletzung.

Die Abgabe der EV, ist eine zivilrechtliche Angelegenheit und darf nicht unter Haft erzwungen werden, da es nicht erlaubt ist, gegen sich selbst eine Erklärung auf freiwillig abzugeben. (Unschuldsvermutung Art 6 II EMRK): Artikel 1 Verbot der Freiheitsentziehung wegen Schulden. Niemand darf die Freiheit allein deshalb entzogen

werden, weil er nicht in der Lage ist, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen, (siehe auch IPbpR Artikel 11 (internationaler Pakt für bürgerliche und politische Rechte).

(Das Land Deutschland Unterzeichnung 16/9/1963; Ratifizierung 1/6/1968, inkrafttreten 1/6/1968

Gesetze die keinen räumlichen Geltungsbereich definieren sind Nichtig.

Diese Gesetze sind wegen des <Verstoßen gegen das Gebot der Rechtssicherheit(BVerwGE 17,192 = DVB 1964, 147 und Bestimmtheitsgebot Art 80 I 2 GG sowie § 37

VwVfG ungültig und nichtig.

Text BVerwGE „ jedermann muss um sein eigenes Verhalten darauf einrichten zu können, in der Lage sein den räumlichen Geltungsbereich eines Gesetzes ohne weiteres feststellen können. Ein Gesetz dass hierüber Zweifel aufkommen lässt , ist unbestimmt und deshalb wegen des Verstoßes gegen das Gebot der Rechtssicherheit ungültig.

Sog. Beamte haben einen entstandenen finanziellen Schaden (Gebühren etc. persönlich zu ersetzen).

Gemäß §§ 823 , 839 BGB haftet jeder sog. Beamte persönlich für jede Summe, die er ohne rechtliche Rechtsgrundlage verursacht hat. Dies kann im Zuge des Schadenersatzes persönlich in Rechnung gestellt werden.

Bevor man sich mit den sog. Beamten einlässt , sollte man sie immer darauf aufmerksam machen, dass man sie schriftlich vorab in die Privathaftung nimmt und mit sofortiger >Wirkung sämtliche Vorbehalte gegen den, sie , alle ausspricht.

Bemerkung: Jedermann muss sich mit dem was er tut verantworten, niemand kann sagen, er habe nichts gewusst – oder ich habe nur Befehle ausgeführt.

Die BRD ist seit ihrer Gründung kein Staat im Vollsinne und wird es auch nie werden. Mein Appell an alle die sich einreihen wollen, in die Gerechtigkeit.

Bitte teilt diese Nachricht und habt sie immer dabei,